

## Verfahrensgang

**OLG Hamm, Beschl. vom 02.09.2010 – I-15 Wx 213/10, I-15 Wx 455/10, [IPRspr 2010-15](#)**

## Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

## Rechtsnormen

1-58-250 StAG (Marokko) **Art. 6**; 1-58-250 StAG (Marokko) **Art. 7**  
BGB **§ 133**; BGB **§ 157**; BGB **§ 1617**; BGB **§ 1617a**; BGB **§ 1626a**; BGB **§ 1705**  
EGBGB **Art. 5**; EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 20**; EGBGB **Art. 21**  
FGG **§§ 19 ff.**; FGG **§ 27**  
PStG **§ 51**; PStG **§ 53**

## Fundstellen

### LS und Gründe

StAZ, 2011, 242

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-15>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

bedürftig gehaltenen Vornamen einen neuen deutschen Vornamen zu erteilen, findet im Gesetz allerdings keine Stütze. Die Formulierung ‚neue Vornamen‘ bedeutet zur Überzeugung des Gerichts, dass diese an die Stelle der bisher geführten zu treten haben. Das Gericht verkennt nicht die durchaus nachvollziehbaren Motive der Kindseltern, die ihren Sohn zugleich bei der Integration in Deutschland unterstützen und ihm seine chin. Wurzeln erhalten möchten. Hätte der Gesetzgeber diese Möglichkeit im Rahmen der Angleichung eröffnen wollen, wäre ihm dies sprachlich ohne weiteres (z.B durch die Verwendung des Wortes ‚zusätzlich‘) möglich gewesen.“

**15.** *Steht das auf die Bestimmung eines Familiennamens anwendbare Recht in Rede, kann die (ungeklärte) Staatsangehörigkeit des Kindes (Art. 5 II EGBGB) offen bleiben, wenn der alleinige Inhaber der Sorge nach Art. 10 III Nr. 2 EGBGB eine Rechtswahl getroffen hat.*

*Die Frage der elterlichen Sorge wird selbständig nach Art. 20 II EGBGB a.F., 21 EGBGB nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angeknüpft.*

*Das gewählte Recht entscheidet darüber, welchen Familiennamen das Kind kraft Gesetzes mit der Geburt, das heißt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt, nach dem maßgeblichen Recht erwirbt. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Beschl. vom 2.9.2010 – I-15 Wx 213/10, I-15 Wx 455/10: StAZ 2011, 242.

Die Beteiligte zu 1) ist die Mutter der in F/Deutschland geborenen Kinder Z. und V. J. Sie war marokkanische Staatsangehörige und hat am 11.9.2009 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Der Beteiligte zu 2) ist türkischer Staatsangehöriger, führte jedoch zunächst Personalien mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Der Geburtenbucheintrag des Kindes Z. erfolgte am 2.6.1998 unter Eintragung des Familiennamens der Mutter (F.). Am 24.8.1998 erkannte der Beteiligte zu 2) die Vaterschaft an. Am 15.10.1998 erteilte die Beteiligte zu 1) mit Einwilligung des Beteiligten zu 2) den Familiennamen des Vaters (G.). Der Geburtenbucheintrag des Kindes V. J. erfolgte am 10.7.2000 ebenfalls unter Eintragung des Familiennamens F. Durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erkannte der Beteiligte zu 2) am 10.7.2000 die Vaterschaft an. Mit seiner Einwilligung erteilte die Beteiligte zu 1) am selben Tage auch dem Kind V. J. den Familiennamen G. Ferner bestimmte sie, dass sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht richten soll.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass es sich bei dem Namen des Beteiligten zu 2) lediglich um den einer Aliasperson handelte, begehrte die Beteiligte zu 1) die Berichtigung entspr. der wahren Identität des Beteiligten zu 2) (Familiennamen D.) und die dahingehende Eintragung, dass die Kinder nunmehr ihren Familiennamen (F.) führen. Durch Beschluss wies das AG dieses Antragsbegehren ab. Es bestimmte, dass nunmehr der wahre Familienname des Beteiligten zu 2), nämlich D., einzutragen sei. Hiergegen wandte sich die Beteiligte zu 1) im Wege der sofortigen Beschwerde. Durch Beschluss wies das LG den Standsbeamten an, den Familiennamen der Mutter F. einzutragen. Gegen diese Entscheidung richtet sich nunmehr die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 3).

Aus den Gründen:

„II. ... Das zulässige Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet, weil die Entscheidung des LG nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 I 1 FGG).

Verfahrensrechtlich ist das LG zutreffend von einer nach §§ 53 I 1, 51 I 1 PStG a.F., 19 I, 20 II, 21, 22 IFGG zulässigen sofortigen Erstbeschwerde der Beteiligten zu 1) ausgegangen. Gegenstand der nunmehr zu beurteilenden Berichtigungsanträge ist die Frage, wie die Geburtenbucheinträge hinsichtlich der Familiennamensführung der Kinder zu berichtigen sind.

Zutreffend ist das LG zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Frage, wie der Familienname der Kinder richtig lautet, nach deutschem Recht bestimmt.

Gemäß Art. 10 I EGBGB ist das Personalstatut für den Namen einer Person maßgeblich. Nach dieser Vorschrift unterliegt der Name einer Person ihrem Heimatrecht, d.h. dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Kann die Staatsangehörigkeit einer Person nicht festgestellt werden, so ist gemäß Art. 5 II EGBGB das Recht des Staats anzuwenden, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben beide Kinder seit ihrer Geburt in Deutschland. Ihre Staatsangehörigkeit war im Zeitpunkt ihrer Geburt nicht geklärt. Die Kinder haben die marokkanische Staatsangehörigkeit über die Beteiligte zu 1) nicht erworben. Denn nach Art. 6 des Gesetzes über die marokkanische Staatsangehörigkeit – Dahir Nr. 1-58-250 i.d.F. des Gesetzes Nr. 62-06 vom 23.2.2007 (BO Nr. 5514) besitzt die ererbte marokkanische Staatsangehörigkeit das Kind eines marokkanischen Vaters sowie das in Marokko geborene Kind einer marokkanischen Mutter und eines unbekanntem Vaters. Durch Geburt besitzt nach Art. 7 marokk. Staatsangehörigkeitsgesetz auch das in Marokko geborene Kind einer marokkanischen Mutter und eines staatenlosen Vaters die marokkanische Staatsangehörigkeit. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben: Beide Kinder sind nicht in Marokko geboren; der Beteiligte zu 2) ist nicht marokkanischer Staatsangehöriger. Seine Staatsangehörigkeit war bei der Geburt der Kinder nicht bekannt.

Ein Fall ungeklärter Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 5 II EGBGB setzt voraus, dass – je nach Verfahrensart – die erforderlichen Tatsachen nicht ermittelt oder beigebracht werden können, die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage mithin endgültig ungeklärt bleibt (MünchKomm-Sonnenberger, 5. Aufl., Art. 5 EGBGB Rz. 30). Ob dies im Hinblick auf etwa gebotene und erfolversprechende Ermittlungen zur Aufklärung der Staatsangehörigkeit des Beteiligten zu 2) und einer danach festzustellenden ggf. türkischen Staatsangehörigkeit der Kinder gegeben ist, bedarf indes vorliegend keiner Entscheidung. Denn die Anwendung deutschen Namensrechts beruht jedenfalls auf der von der Beteiligten zu 1) getroffenen Rechtswahl nach Art. 10 III 1 Nr. 2 EGBGB.

Nach dieser Vorschrift kann der Inhaber der elterlichen Sorge durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen nach deutschem Recht erhalten soll, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Von dieser Möglichkeit der Rechtswahl hat die Beteiligte zu 1) am 3.12.1998 und am 10.7.2000 jeweils durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten Gebrauch gemacht. Die Beteiligte zu 1) hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt ihrer Rechtswahlerklärungen in Deutschland und war gemäß §§ 1705 Satz 1 BGB a.F., 1626a II BGB allein sorgeberechtigt für beide Kinder. Denn das Rechtsverhältnis zwischen den Kindern und seinen Eltern bestimmte sich gemäß Art. 20 II EGBGB a.F., 21 EGBGB nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder als Anknüpfungspunkt, also nach deutschem Recht. Ob es einer Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts im Hinblick auf Art. 10 I, 5 II EGBGB überhaupt bedurfte, kann dahinstehen. Denn eine materielle Wirksamkeitsvoraussetzung des Art. 10 III EGBGB dahin, dass die Rechtswahl notwendig eine ‚abändernde Rechtswahl‘ erfordert und nicht auch eine ‚klarstellende Rechtswahl‘ sein kann, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Folge der wirksam getroffenen Rechtswahl nach Art. 10 III 1 Nr. 2 EGBGB, von der der Sorgeberechtigte auch noch nach der Beurkundung der Geburt des Kindes

Gebrauch machen kann, ist, dass das Kind den Familiennamen erhält, der ihm nach dem gewählten Recht zukommt. Das gewählte Recht entscheidet insbes. darüber, welchen Familiennamen das Kind kraft Gesetzes mit der Geburt, d.h. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt, nach dem maßgeblichen Recht erwirbt (MünchKomm-Birke aaO Art. 10 EGBGB Rz. 124 ff.; *Palandt-Thorn*, BGB, 69. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 23 m.w.N.). Danach erhielten im vorliegenden Fall beide Kinder gemäß §§ 1617 I BGB a.F., 1617a I BGB kraft Gesetzes im Zeitpunkt ihrer Geburt den Familiennamen F., den die Beteiligte zu 1) als allein sorgeberechtigte ledige Mutter bei der Geburt der Kinder führte.

Den Familiennamen F. haben die Kinder nicht aufgrund einer anderweitigen Namensbestimmung verloren.

Die Beteiligte zu 1) hat den Kindern nicht wirksam den Familiennamen des Beteiligten zu 2) als Familiennamen erteilt. Gesetzliche Grundlage einer dahingehenden Namenserteilung kann vorliegend allein § 1617a BGB sein. Nach Abs. 1 der Vorschrift erhält das Kind, dessen Eltern keinen Ehenamen führen, den Namen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Das ist hier – wie dargelegt – der Familienname F. Nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift kann der allein sorgeberechtigte Elternteil dem unverheirateten Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Ausübung der Namenserteilung erfolgt durch familienrechtliche Willenserklärung (Erteilungserklärung). Diese ist eine einseitige empfangsbedürftige Gestaltungserklärung des im Zeitpunkt der Namensbestimmung sorgeberechtigten Elternteils. Wirksam wird die Namenserteilung kraft Gesetzes mit der Folge, dass das Kind den ihm erteilten Namen mit Wirkung für die Zukunft erwirbt, wenn die formgerechte Erteilungserklärung – mit der formgerechten Einwilligungserklärung des anderen Elternteils – dem zuständigen Standesbeamten als Erklärungsempfänger zugeht (MünchKomm-v. *Sachsen-Gessaphe* aaO § 1617a BGB Rz. 21, 24, 28; *Staudinger-Coester*, BGB, Neub. 2007, § 1617a Rz. 34, 40; *Simader-Merdes*, Deutsches Namensrecht, Losebl. [2007], § 1617a BGB Rz. 60, 65, 83 f. jew. m.w.N.). Aufgrund ihres Rechtscharakters als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist die Erteilungserklärung nach § 1617a II BGB nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) auslegungsfähig. Maßgebend ist der zu erforschende wirkliche Wille des Erklärenden (§ 133 BGB), wie ihn der Erklärungsempfänger bei verständiger Würdigung der Umstände des Einzelfalls verstehen muss (*Palandt-Ellenberger* aaO § 133 BGB Rz. 9).

Diese Auslegung führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Beteiligte zu 1) mit ihren Erklärungen vom 15.10.1998 und vom 10.7.2000 zum Ausdruck gebracht hat, den Kindern den Familiennamen G. erteilen zu wollen ... Ein anderer als der Familienname G. war ihr nicht bekannt. Sie hat deshalb ihren Erklärungen nur den Sinngehalt beimessen wollen, dass die Kinder diesen von dem Beteiligten zu 2) tatsächlich geführten Familiennamen erhalten sollten.

... Wenn der gewählte Name nicht zulässig ist, wird die Namensbestimmung – unabhängig von der nur deklaratorischen Eintragung in das Geburtenbuch – nicht wirksam (MünchKomm-v. *Sachsen-Gessaphe* aaO Rz. 22; *Staudinger-Coester* aaO Rz. 35 jew. m.w.N.; *Simader-Merdes* aaO Rz. 55 f.). Die Kinder führen aus diesen Gründen den Familiennamen F., den sie mit der Geburt kraft Gesetzes zwingend (vgl. BT-Drucks. aaO S. 90 f.) erhalten haben.“